

18

2057 638

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V E R S Ä U M N I S -
URTEIL

IV_ZR_1078/68

Verkündet am

29. Oktober 1969
F i e s e r ,
Justizangestellter

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

der Frau Gertrude Maria M [REDACTED] geb. F [REDACTED],
F [REDACTED], Am S [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Verwaltungsangestellten August Rudolf M [REDACTED],
L [REDACTED]/Hessen, Am O [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Freiherr [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. Oktober 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 14. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 2. April 1968 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die nach § 547 Abs. 1 ZPO alter Fassung zulässige Revision der Beklagten gegen das bezeichnete Urteil ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vom 29. Oktober 1969 ist dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 30. Mai 1969, somit unter Wahrung der Frist des § 555 Abs. 2 ZPO bekannt gemacht worden. In der Revisionsverhandlung ist die Beklagte nicht vertreten gewesen.

- 3 -

Dem Antrag des Klägers, die Revision durch Versäumnisurteil zurückzuweisen, ist daher gemäß §§ 330, 557 ZPO stattzugeben. Die Vorschrift des § 618 Abs. 4 ZPO steht dem Erlaß des Versäumnisurteils nicht entgegen, wenn die Beklagte, wie hier, Revisionsklägerin ist.

Dr. Hauß

Wüstenberg

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Dr. Buchholz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)